

sache in dem vom Gesetz umgrenzten Umfang zu erkennen und die Wahrheit dieser Erkenntnis exakt nachzuweisen.

2. Aus dem so festgestellten Sachverhalt muß sich unwiderlegbar die schuldhafte Begehung der Straftat, wie sie der Tatbestand des herangezogenen Strafgesetzes beschreibt, durch den Beschuldigten bzw. Angeklagten ergeben.

*Gegenstand der vorliegenden Abhandlung ist das Problem des strafprozessualen Beweises während der Ermittlungen.* Da die Entscheidung über die Anwendung des Strafrechts zur Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit von Bürgern und zur Festlegung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegen Schuldige oder über die Nichtanwendung des Strafrechts auf Handlungen, die als Nichtstraftaten erkannt wurden, sowie die Veranlassung von kriminalitätsverhütenden Maßnahmen keine Tätigkeit zur Erkenntnis des der Straftat zugrunde liegenden Sachverhalts ist, wird von diesen Fragen abgesehen. Es geht in den nachstehenden Ausführungen allein um die Wahrheitsfindung im Ermittlungsverfahren durch das Untersuchungsorgan.

Das Gesetz verpflichtet die Untersuchungsorgane zur Feststellung der Wahrheit als *Voraussetzung der Entscheidung* über das Vorliegen oder Nichtvorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit (§ 8 Abs. 1 und § 101 Abs. 2 StPO). Daraus folgt für den hier zu behandelnden Gegenstand, daß die Forderung an die Untersuchungsorgane, *in dem vom Gesetz umgrenzten Umfang* aufzuklären, daß der Beschuldigte eine Straftat begangen (oder nicht begangen) hat, sowie den Nachweis über die Wahrheit dieser Erkenntnis zu dokumentieren, bei folgenden Schlußentscheidungen der Untersuchungsorgane im Ermittlungsverfahren erfüllt sein muß: Als Voraussetzung für die

- Übergabe der Strafsache an den Staatsanwalt in den Fällen, in denen das Untersuchungsorgan aufgrund seiner Untersuchungsergebnisse zu der Auffassung gelangte, daß die im § 154 StPO genannten Voraussetzungen für die Anklageerhebung oder für die Antragstellung auf Erlaß eines Strafbefehls oder auf Einleitung eines beschleunigten Verfahrens vorliegen (§ 146 StPO);
- Übergabe der Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht (§§ 58, 59, 142 StPO);
- Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Jugendliche, wenn die im § 75 StPO gestellten Bedingungen erfüllt sind;
- Einstellung des Ermittlungsverfahrens, wenn der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist (§ 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO);
- Einstellung des Ermittlungsverfahrens, wenn festgestellt wird, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist (§ 141 Abs. 1 Ziff. 2 StPO);
- Übergabe solcher Strafsachen an den Staatsanwalt, für die der